

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 15

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

I. Allgemeines: In § 34 StGB ist seit 1975 der frühere „übergesetzliche Notstand“ gesetzlich normiert. Die Vorschrift greift als „Auffang-rechtfertigungsgrund“ nur dort ein, wo andere Rechtfertigungsgründe versagen. Ist ein anderer Rechtfertigungsgrund hingegen einschlägig, darf § 34 StGB in einer strafrechtlichen Arbeit nicht mehr geprüft werden. Gekennzeichnet ist § 34 StGB durch eine allgemeine Güter- und Interessensabwägung.

II. Prüfungsschema

1. Vorliegen einer Notstandslage

a) Vorliegen einer Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

Gefahr = Zustand, der jederzeit in eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann. Gleichgültig ist, ob man die Gefahr selbst verschuldet hat. Allerdings entfällt die Gefahr mangels Schutzbedürftigkeit, wenn der Rechtsgutsinhaber auf den Schutz vor der Gefahr keinen Wert legt. Die in § 34 StGB genannten Rechtsgüter sind nicht abschließend („oder ein anderes Rechtsgut“). Auch Allgemeinrechtsgüter können hier geschützt werden.

b) Gegenwärtigkeit der Gefahr

Gegenwärtigkeit = Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Ob Gegenwärtigkeit vorliegt, ist nicht aus der Sicht des Handelnden, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten in der jeweils konkreten Situation (= ex ante) zu beurteilen.

Dauergefahren werden im Gegensatz zu § 32 StGB erfasst; **Dauergefahr** = ein gefahrdrohender Zustand von längerer Dauer, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne dass der Zeitpunkt der Rechtsgutsbeeinträchtigung jedoch konkret feststeht. Eine solche Dauergefahr ist dann **gegenwärtig**, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann.

c) Rechtswidrigkeit der Gefahr

Die Gefahr muss zudem rechtswidrig sein. Wie beim Notwehrrecht auch, darf eine Notstandshandlung dann nicht vorgenommen werden, wenn der Täter die Gefahr oder die Verletzung seiner Rechtsgüter hinzunehmen verpflichtet ist.

2. Rechtmäßigkeit der Notstandshandlung

a) Geeignetheit der Handlung zur Abwehr des Schadens

b) Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein

Notwendig ist hier eine Prüfung der Erforderlichkeit: die Handlung muss das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Darauf, dass das mildere Mittel gleich effektiv ist, kommt es – im Gegensatz zur Notwehr – nicht an. Die Beurteilung erfolgt aus einer ex-ante Sicht eines sachkundigen objektiven Betrachters.

c) Interessensabwägung

Umfangreiche Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände. Zu berücksichtigen sind:

aa) die betroffenen Rechtsgüter

bb) der Grad der den jeweiligen Rechtsgütern drohenden Gefahren

cc) besondere Gefahrtragungspflichten (z.B. bei Feuerwehrleuten, Polizisten)

dd) spezielle Schutzpflichten (Garantenstellung)

ee) die mit der Tat ansonsten noch verfolgten Motive

ff) die Ersetzbarkeit des Schadens

gg) die Größe der Rettungschancen für das zu rettende Rechtsgut

hh) Mitverschulden

d) Angemessenheitsklausel, § 34 S. 2 StGB

Als „Korrektiv“ scheidet eine Rechtfertigung im Wege der sozialethischen Einschränkung des Notstandsrechtes dann aus, wenn das betroffene Notstands„opfer“ im Einzelfall keine Duldungspflicht trifft (Bsp.: Blutspende zugunsten eines Schwerkranken). Auch ein Handeln im „Nötigungsnotstand“ ist nicht gerechtfertigt.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

a) Kenntnis der Notstandslage

b) Kenntnis, dass die Handlung zur Beseitigung der Gefahr dient

c) Gefahrabwendungswille

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 15 II; Eisele/Heinrich, Kap. 9; Heinrich, § 15; Kühl, § 8; Rengier, § 19; Wessels/Beulke/Satzger, § 9 II.

Literatur/Aufsätze: Bergmann, Die Grundstruktur des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), JuS 1989, 109; Brand/Lenk, Probleme des Nötigungsnotstandes, JuS 2013, 883; Bünemann/Hömpl, Nötigungsnotstand bei Gefahr für nicht höchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2010, 184 ff.; Erb, Der rechtfertigende Notstand, JuS 2010, 17, 108; Erb, „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, NStZ 2023, 577 (580 ff.); Kretschmer, Der Begriff der Gefahr in § 34 StGB, JURA 2005, 662; Kipper, Tötungsverbot und Lebensnotstand, JuS 1981, 785; ders., Grundsatzfragen der „Differenzierung“ zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, JuS 1987, 81; Magnus, Notstandsrechtfertigung für Klimaaktivisten?, JR 2024, 9; Nestler, Rechtfertigende Notstände – Grundlagen und notstandsfähige Interessen, JA 2019, 153; Otto, Gegenwärtiger Angriff (§ 32 StGB) und gegenwärtige Gefahr (§§ 34, 35, 249, 255 StGB), JURA 1999, 552; Schroeder, Notstandslage bei Dauergefahr, JuS 1980, 336.

Literatur/Fälle: Berster, Putativnötigungsnotstand – Lude, Luder und Geleimter, JuS 2018, 350; Geerds, Zwischenprüfungsklausur Strafrecht: Das Ende des Tyrannen, JURA 1992, 322; Kühl, Ein rabiater Metzgermeister, JuS 2007, 746; Weber, Examensklausur Strafrecht: Das Urteil, JURA 1984, 369; Lenk, Die Drohne des Amor, JuS 2021, 754.

Rechtsprechung: RGSt 61, 242 – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); BGHSt 2, 111 – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); BGHSt 5, 371 – Nötigungsnotstand (Dauergefahr); BGHSt 12, 299 – Musikakademie (übergesetzlicher Notstand); BGHSt 14, 1 – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); BGHSt 27, 260 – Kontaktsperrre (Rechtsgüterabwägung); BGHSt 48, 255 – Familientyrann (Dauergefahr und andere Abwendbarkeit); BGHSt 61, 202 – Sarkoidose (mangelnde Erforderlichkeit bei staatlich vorgesehenem Verfahren); BGH NJW 979, 2053 – Spanner (Dauergefahr).